



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12 • 47228 Duisburg

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/3084**

A07/1

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12  
47228 Duisburg

Telefon (02065) 70 14 82

Telefax (02065) 70 14 83

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)

[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Duisburg, 14. Oktober 2015

## Stellungnahme der Deutschen Polizeigewerkschaft DPoIG NRW

**„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016); Schwerpunkt Personalhaushalt 2016.“**

**Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksachen 16/9300 und 16/9820**

### **- Einzelplan 03 110 Polizei –**

Anhörung des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses  
am 20.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein Westfalen - DPoIG NRW - bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

*Die Appelle aus unseren Stellungnahmen der letzten Haushaltsjahre haben, soweit nicht bereits umgesetzt, weiterhin Bestand.*

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Ergebnisbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten“ vom 10.08.2015, welche sich im Anhang befindet.

Positiv hervorzuheben sind die zusätzlichen 250 Einstellungen, auf insgesamt 1892 Einstellungen in 2015 für die Polizei NRW.

Die Steigerung dieser Einstellungszahlen war nach jahrelangem Rückgang und Verharren auf niedrigstem Niveau ein notwendiger Schritt, der seine Wirkung zur Linderung des durch die verfehlte Einstellungspraxis der vergangenen



Jahrzehnte entstandenen Demografiedrucks nicht verfehlen wird.

Ob diese zusätzlichen Einstellungen ausreichen ist allerdings fraglich. Jedenfalls sind damit die derzeitigen Kapazitäten aller Ausbildungsträger mehr als erreicht.

Dennoch wäre eine weitere Erhöhung der Einstellungszahlen wünschenswert. Aber immer unter Achtung und Wahrung der bisher geschaffenen Standards. Wenn die personellen und finanziellen Ressourcen es nicht möglich machen die Einstellungszahlen zu erhöhen, Nachteile für die Einkommen der Polizeibeschäftigten entstünden oder nur unter Wegfall geschaffener Standards zu Lasten von Qualität und Ausbildung, wäre das Ansinnen zurückzustellen.

Aufgrund der Mehreinstellungen ist unsere langjährige Forderung, den Bewerbern mit Fachoberschulreife (Realschülern) den Polizeiberuf zu ermöglichen, eine adäquate Alternative, um den Polizeiberuf wieder einem größeren, geeigneten und qualifizierten Bewerberkreis zu eröffnen, aktueller denn je. Die Bewerberzahlen gehen zurück und nicht jeder ist auch geeignet, den Beruf des Polizeibeamten auszuüben. Unser Vorschlag wurde bereits dem Ministerium für Inneres und Kommunales sowie den Fraktionen im Landtag vorgestellt. In einem Studiengang Polizei und öffentliche Verwaltung, wie es ihn bereits mit wachsenden Bewerberzahlen und Erfolg in Rheinland-Pfalz gibt, erwerben die Schüler in einem zweijährigen Studium die Fachhochschulreife und beginnen dann mit dem Bachelor-Studium bei der Polizei.

Für alle Polizeivollzugsbeamten war die Abschaffung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage eine schmerzhafteste Kürzung der Ruhestandsbezüge, die angesichts der besonderen Belastungen des Polizeidienstes, deren Lebenszeitprävalenz wissenschaftlich unbestritten ist, nicht nachvollziehbar. Die willkürliche Belastung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist ungerecht, unsozial und nicht zu rechtfertigen.

In der anstehenden Dienstrechtsreform soll nun endlich die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage wieder hergestellt werden. Dieser längst überfällige Schritt wurde jahrelang versprochen und immer wieder verschoben.

Eine im Raum stehende Kompensation der Kosten für die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit, durch u.a. Streichung der Bekleidungszuschüsse, lehnen wir ausdrücklich ab. Wir fordern daher die Landesregierung auf, die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage ohne jegliche Kompensation wiederherzustellen.

Positiv zu bewerten ist die Erprobung von Lebensarbeitszeitkonten in pilotierten Behörden in NRW. Eine langjährige Forderung der DPoIG wäre damit endlich in einem Pilotprojekt in der Erprobung.

Für den Bereich der Kriminalpolizei hat die sich kürzlich neu konstituierte Fachkommission Kriminalpolizei der DPoIG Problemfelder definiert, welche sich im Anhang der Stellungnahme befinden.

Wer gute Ergebnisse erzielen und eine gute Aufklärungsquote und akzeptable Fallzahlen haben möchte, muss auch die entsprechenden Mittel und das erforderliche Personal bereitstellen. Das gilt für alle polizeilichen Bereiche.



Für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Titel 53611) werden auch in diesem Haushalt wieder 1 050 000 € angesetzt. Bedenkt man die immensen Summen die durch kriminell organisierte Strukturen am Fiskus vorbei erwirtschaftet werden, inklusiver einer anzunehmenden Dunkelziffer, erscheint die Summe geradezu nichtig. Der Ankündigung von Bundeskriminalamt und des Bundesministeriums des Innern einer engeren internationalen Zusammenarbeit und die Schaffung einer „Beweislastumkehr“, bei der künftig die legale Herkunft unnatürlich hoher Geldvermögen bewiesen werden muss, um so die Geldquellen der organisierten Kriminalität besser erkennen zu können, müssen nun auch Taten folgen. Ermittlungen im Bereich der OK sind aufwendig, zeit- und personalintensiv und stets verbunden mit der Auswertung umfangreicher Informationen. So kratzen wir derzeit mit unserem minderen Personaleinsatz halbherzig an der Oberfläche erkannter Strukturen, machen mal einen Hilfstäter oder Mitläufer dingfest, ohne die wirklichen Hintermänner und deren meist internationales Geflecht ernsthaft zu gefährden oder gar abschließend zu bekämpfen.

Die Bereitschaftspolizei ist mehr als an die Grenze der Belastbarkeit angelangt. Dienstfrei oder gar Erlassfrei sind Fremdwörter geworden. Familien zerbrechen mittlerweile an der immens gestiegenen Belastung. Teils bundesweite Einsätze mit ständig wechselnden Einsatzorten und -anlässen, hohen persönlichen Gefährdungen für Leib, Leben und Gesundheit, zusätzlichen persönlichen Aufwendungen und hohen psychischen Belastungen sind die Indikatoren der Arbeit unserer Hundertschaften. Die Einführung einer Verwendungszulage in diesem Bereich erscheint mehr als notwendig.

Es gilt die Polizei insgesamt von der Aufgabenwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zu entlasten und verweisen auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Expertenbericht.

Kritisch sehen wir die Absicht der Landesregierung, die bisher getrennt geführten Finanzrücklagen für den Versorgungsbereich der Beamtinnen und Beamten - die Versorgungsrücklage und den Versorgungsfond – in einem Pensionsfond zusammenzuführen. Wir schließen uns diesbezüglich uneingeschränkt der Stellungnahme des DBB NRW zum Haushaltsgesetz/ Schwerpunkt Personalhaushalt an und fordern einen neutralen Beirat und ein Entnahmegesetz, um willkürliche Griffe in den Pensionsfond zu verhindern.

Nach wie vor unzureichend ist die Planstellensituation in den Bereichen A 12 und A 13. Es ist für die Motivation der Beschäftigten insgesamt nicht zuträglich, ja dramatisch gefährlich, Führungskräfte und Ermittlungsbeamte mit hoher Verantwortung über Jahre hinweg von positiven Entwicklungen auszuschließen und ihnen eine gerechte Bewertung mit mehr Perspektiven in ihrer Arbeit vorzuenthalten. Im Rahmen einer modifizierten Funktionszuordnung müssen wieder Perspektiven und Verwendungsmöglichkeiten für alle Bereiche der Polizei geschaffen werden. Perspektivlosigkeit trotz hervorragender Qualifikation ist ein schlechter Motivator, und wir brauchen gute motivierte Führungskräfte.

Trotz der in den letzten Jahren zusätzlich geschaffenen A 12 und A 13 Stellen sind weitere Planstellen in dem Bereich erforderlich. Führen und Entscheiden muss auch entsprechend finanziell vergütet werden.

Ebenfalls völlig unzureichend sind die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten bei den Beamten des Höheren Dienstes der Polizei. Aufgabenzuweisung und Verantwortungsbreite machen eine Ausweitung der Beförderungsmöglichkeiten ebenso erforderlich, wie eine perspektivische Ausweitung der beruflichen Chancen.



Wir sprechen uns für einen Bewährungsaufstieg für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes mit herausragenden Tätigkeiten und Aufgaben der Besoldungsgruppe A 13 für einen erleichterten Aufstieg in den höheren Dienst bis zu der Besoldungsgruppe A 14 aus.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft weist seit Jahren darauf hin, dass der Ausschluss von der Möglichkeit für Beamte des Höheren Dienstes, sich auf eine Behördenleiterstelle (mit Ausnahme Landesoberbehörden) bewerben zu können, ein nicht akzeptabler Anachronismus ist. Was in anderen Bundesländern möglich ist, muss auch in Nordrhein-Westfalen denkbar sein. Bewerbungen von Beamten des höheren Dienstes auf die Funktionen freierwerdender Stellen für Polizeipräsidentinnen und Polizeipräsidenten, verbunden mit der verbesserten Möglichkeit zum Aufstieg in die B-Besoldung.

Eine Optimierung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Angehörigen des Höheren Dienstes der Polizei ist ebenso wie die notwendigen Maßnahmen im Bereich A 12 und A 13 ein dringend erforderlicher Schritt zur Anerkennung beruflicher Leistung und Qualifikation und der damit verbundenen besonderen persönlichen Verantwortung der einzelnen Beamten. Sie ist dringend gebotene Grundvoraussetzung zur Entwicklung einer positiven Berufs- und Führungskultur in der Polizei.

Handlungsbedarf besteht außerdem für den Bereich der Verwaltungsbeamten der Polizei. Die Anforderungen an ihre Tätigkeiten sind in den vergangenen Jahren mit den Veränderungen und Herausforderungen für die Polizei insgesamt gestiegen, ohne dass dieser Entwicklung durch bessere Anerkennung und Bewertung Rechnung getragen wurde.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft hält es daher für geboten und notwendig, ein deutlich höheres Maß an Beförderungsmöglichkeiten für die Beamten der Verwaltung der Polizei zu schaffen, um die dort wahrgenommenen Funktionen in angemessenerer Weise als bislang zu alimentieren.

Auch die Arbeit der Tarifbeschäftigten hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt und ist höheren Anforderungen ausgesetzt. Für die Ermittlungstätigkeit ist sie längst unerlässliche Unterstützung und qualifizierte Mitarbeit geworden.

Ebenso erforderlich ist die Anhebung sämtlicher Bewertungsmöglichkeiten der Tätigkeit in der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ). Dies ist Ausdruck gesteigerner Anforderungen an die TKÜ in den vergangenen Jahren und Anerkennung der Arbeit der Tarifbeschäftigten in diesem für die Kriminalitätsbekämpfung äußerst wichtigen Bereich.

Es ist es in keiner Weise zu rechtfertigen, dass Spezialkräfte des Bundes eine deutlich bessere Anerkennung ihrer gefährlichen Arbeit erfahren, als Kräfte aus NRW mit gleicher Aufgabenwahrnehmung, die mit hoher persönlicher Verantwortung und Gefährdung verbunden ist.

Seit Jahren unverändert und völlig unangemessen niedrig sind sowohl die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten als auch die Wechselschichtzulage. Die DPoIG hat darauf hingewiesen, dass vergleichbare Belastungssituationen in Beschäftigungsverhältnissen der Wirtschaft teilweise erheblich höher honoriert werden.

Der öffentliche Dienst allgemein und die Polizei im Besonderen sind von dieser Entwicklung seit Jahren abgekoppelt und brachten noch Sonderopfer wie die Kürzung des Weihnachtsgeldes und die Streichung des Urlaubsgeldes. Auch hier haben wir die dringende Erwartung, dass diese Ungerechtigkeiten schnellstmöglich rückgängig gemacht werden.



Insbesondere, da der Bund die Kürzung des Weihnachtsgeldes bereits rückgängig gemacht hat. Darüber hinaus führten diverse Einmalzahlungen als imaginärem Inflationsausgleich in der zurückliegenden Dekade mangels Nachhaltigkeit zu einer Absenkung des Besoldungsniveaus.

Auch sollte dringend mit der unsinnigen Regelung Schluss gemacht werden, dass die Zahlung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach einem Nachtdienst, an den sich unmittelbar Überstunden anschließen, plötzlich endet, obwohl die Belastungen für die einzelnen Beamten tatsächlich zunehmen.

Im Ergebnis hat die Deutsche Polizeigewerkschaft an die Fraktionen des Landtages folgende Mindestexpectationen:

- Übernahme des Tarifergebnisses auf alle Beamtinnen und Beamten.
- Verbesserung der Beförderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten sowohl im Höheren Dienst der Polizei als auch in den Bereichen A 12 und A 13 des gehobenen Dienstes und bei den Verwaltungsbeamten der Polizei NRW
- Rücknahme der Kürzung des Weihnachtsgeldes und Wiedereinführung des Urlaubsgeldes
- Wiederherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage
- Einführung einer Funktionszulage für Kräfte der Einsatzhundertschaften
- Einführung einer Leistungszulage für Lehrende, Prüfer und Tutoren
- Erhöhung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und Schaffung der Zahlungsvoraussetzungen für Überstunden nach dem Nachtdienst
- Aufhebung der Halbierung der Wechselschichtzulage für die Polizei und künftige Zahlung der vollen Zulage
- Erhöhung der Erschwerniszulagen für Spezialkräfte auf mindestens 400,-- € (Bundesregelung)
- angemessene Vergütung für die Tätigkeit von hauptamtlichen und nicht hauptamtlichen Dozenten an der Fachhochschule und entsprechend notwendige Stellen für Lehrende und Dozenten schaffen, um eine in der Qualität ungeminderte Ausbildung im Studium sowohl an den Fachhochschulen, beim LAFP und in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden zu gewährleisten. Mindestens zeitnah eine Angleichung der Vergütung des gehobenen und höheren Dienstes auf der Basis der Vergütung für den höheren Dienst.

Fachkräfte, die als Beschäftigte bei der Polizei eingestellt werden sollen, bedürfen auch einer entsprechenden Alimentation, um mit der freien Wirtschaft konkurrieren zu können. Wir müssen uns die Fachkräfte sichern, die wir z.B. für unseren IT Bereich benötigen, um mit der Entwicklung in der freien Wirtschaft mithalten zu können. Dazu gehört ein den Aufgaben und Anforderungen entsprechendes Gehalt.



Bußgelder bei Ordnungswidrigkeiten, die von der Polizei mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige geahndet werden, wandern bisher inklusive der Verwaltungsgebühren in die Kassen der Städte und Gemeinden. Die Polizei erhält nicht einmal ihre Aufwendungen erstattet. Vereinnahmte Verwarnungsgelder bei Ordnungswidrigkeiten gehen dagegen in die Landeskasse. Eine angemessene Einnahmeteiligung der Polizei an selbst festgestellten Ordnungswidrigkeiten sollte hergestellt werden.



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
  
40190 Düsseldorf

Landesverband NRW

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12  
47228 Duisburg  
Telefon (02065) 70 14 82  
Telefax (02065) 70 14 83

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Duisburg, 10. August 2015

### **Ergebnisbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten“**

Die DPoIG NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Ergebnisbericht der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten“

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und des ausstehenden ergänzenden Berichts zur Prognose der Entwicklung der Personalstärke hinsichtlich der angewandten Methodik, der Basisdaten sowie den umfeldbedingten Unsicherheiten nehmen wir zunächst vorbehaltlich weiterer Ergänzungen oder Änderungen wie folgt Stellung:

Wir begrüßen als DPoIG NRW außerordentlich die Entscheidung von Herrn Minister Jäger zur Einrichtung der Expertenkommission.

Einleitend weisen wir darauf hin, dass die Modelle der äußeren Aufbauorganisation unsererseits vernachlässigt werden.

Eine Neuorganisation der Behördenstruktur alleine schafft keine interne Zufriedenheit und hat selten Synergien, außer auf dem Papier, gebracht. Das aktuelle dezentrale Behördenmodell hat sich bewährt. Wir sehen keinerlei Handlungsbedarf und erkennen auch derzeit nicht den politischen Willen, die Organisationsstruktur der Polizei in NRW zu ändern. Wir teilen daher die Ausführungen und Feststellungen von Herrn Thomas Hendele, Synergien und andere Potenziale zur Gestaltung des demografischen Wandels sind im bestehenden Modell zu erzielen.

Wichtiges Ziel ist es, die Polizei auch nach 2017 bürgernah und leistungsstark zu erhalten. Die Leistungsstärke wird bereits jetzt unweigerlich nur durch eine fortdauernde Überlastung des Personals erreicht. Die Überstunden entsprechen einem Stellenäquivalent von rund 2000 Polizeibeamtinnen/ -beamten. Der Mehrarbeitsbestand betrug mit Stand 2014 3782604 Stunden und bleibt seit neun Jahren relativ konstant.

---



Der Abbau von entstandener Mehrarbeit erfolgt entweder durch Freizeitausgleich oder Vergütung. Freizeitausgleich ist meist nur möglich durch wiederum entstehende Mehrarbeit und Mehrbelastung anderer Mitarbeiter der Dienststelle. Eine großzügigere Handhabung bei der Vergütung von Überstunden ist von Nöten. Daher ist zunächst abzuwarten und die Wirkung des neuen Erlasses, der aufgrund der aktuellen Rechtsprechung die Verjährung der Mehrarbeitsstunden auf nicht mehr als drei Jahre mit einer Übergangsfrist von bis zu fünf Jahren regelt, zu betrachten. Die Kommission kommt allerdings auch zu dem Ergebnis, dass wenn die Mehrarbeit bis 2020 abgebaut würde, dies einem Planstellenanteil von 289 Stellen entspricht. Die Annahme, dass keine Überstunden mehr aufgebaut werden, ist allerdings unrealistisch. Die konstant hohen Zahlen der vergangenen Jahre sprechen da eindeutig für sich. Die Aufgaben sind mit dem zur Verfügung stehenden Personalkörper, der gemäß dem Teilgutachten B2 nur aus 75% des gesamten Personals mit voller Flexibilität besteht, nicht zu leisten.

Aufgrund des bereits heute fehlenden Personals, der fortschreitenden Belastung mit immer weiteren zusätzlichen Aufgaben, ist die Polizei bereits jetzt eine reine Einsatzbewältigungspolizei. Die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung ist mehr als überlastet und seit langem an ihrer äußersten Belastungsgrenze. Kriminalität wird so meist nur noch verwaltet. Der Bürgerkontakt für Opfer von Straftaten ist meist auf den reinen Bereich der Anzeigenerstattung und einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft reduziert.

Bürgernähe ist dadurch eher ein frommer Wunsch und fern der Realität.

In 2014 betrug die Zahl der verwendungseingeschränkten Polizeibeamtinnen und –beamten 2.776. Dazu ist derzeit ein neuer Erlass in der Entstehung. Wir haben die Erwartung, dass der Umgang mit im Dienst krank gewordenen Kolleginnen und Kollegen adäquat und in deren Sinne landeseinheitlich geregelt wird.

Durch Elternzeit und Teilzeit sind 1.577 Stellen nicht besetzt. Wir haben als DPoIG bisher stets darauf hingewiesen, dass durch einen begrüßenswert gestiegenen Frauenanteil bei der Polizei auch naturgemäß die Zahl derer ansteigt, die Elternzeit und Teilzeit aus familiären Gründen in Anspruch nehmen. Die angespannte Personalsituation wird so noch verstärkt. Dieser Umstand findet bisher zumindest keine bekannte Berücksichtigung bei den Einstellungszahlen und kann nur durch Neueinstellungen kompensiert werden. Das wären immerhin bis 2020 136 Einstellungen für Elternzeit und zum Ausgleich von Teilzeit 328. Die Teilzeitbeschäftigung wird steigen und eine Teilzeitstelle darf nicht als Vollzeitstelle gewertet und geführt werden. Hierüber existiert bereits eine Studie des Bundeslandes Bayern. Telearbeitsplätze sind auszubauen. Perspektiven hinsichtlich einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind dringend erforderlich und an das heutige veränderte Familienbild anzupassen.

Bei der Verwendung von Polizeibeamten ohne originäre Polizeitätigkeit in klassischen Verwaltungsfunktionen bestünde ein Potential von 202 Stellen. Hier ist zunächst genau zu betrachten, ob diese Stellen tatsächlich als Synergien gewertet werden können. Oft sind dort verwendungseingeschränkte Polizeibeamte eingesetzt. Eine andere Verwendung könnte wiederum die Zahlen bei der Verwendungseinschränkung oder auch krankheitsbedingte Ausfälle nach oben treiben.



Der Streichung der Zeitgutschrift in Höhe von acht Stunden bei Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit (gemäß Sporterlass), was einem „Synergieeffekt“ von 91 Stellen entsprechen würde, erteilen wir eine klare Absage. Der Sporterlass wurde eingeführt, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten zu erhalten und zu fördern. Das muss auch mit einem gewissen Anreiz verbunden sein, wobei acht Stunden Zeitgutschrift zu wenig sind.

Das Bund – Länder Abkommen Bereitschaftspolizei sollte überarbeitet werden. Geleistete Unterstützungseinsätze müssen entsprechend vergütet werden. Es kann nicht sein, dass Länder im Osten der Republik Polizeistellen weiterhin massiv abbauen und NRW dann gut ausgebildete und bestens ausgestattete Einsatzhundertschaften zur Verfügung stellt, ohne auch nur die Kosten im Entferntesten erstattet zu bekommen.

Ob der Objektschutz (Schutzmaßnahmen und Objekte 5 und 6/ 377,35 Planstellen) weiterhin zum größten Teil von der Polizei übernommen werden muss, ist zu hinterfragen. Der Großteil des Objektschutzes kann von privaten Sicherheitsunternehmen geleistet werden. Natürlich unter der Prämisse, dass die dann wegfallenden Stellen nicht gestrichen werden, sondern den Polizeibehörden und Projekten zu Gute kommen, um eine Entlastung der angespannten Personalsituation herzustellen. Private Sicherheitsunternehmer würden ihren von der Polizei definierten Auftrag unter polizeilicher Aufsicht erledigen; sie müssen zertifiziert oder wie bei der Bundespolizei bereits Praxis, durch Beleihung autorisiert sein. Dabei ist die Ausschreibungspraxis bei einer möglichen Vergabe an private Sicherheitsdienstleister zu überdenken und anhand der bisherigen Erfahrungen rechtlich exakt durchzuführen, um auch das Personal vor Ort zu haben, welches in der Ausschreibung gefordert wurde. Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Aufgaben Regierungsbeschäftigten zu übertragen.

Fußballeinsätze binden enorm viel Personal und sind entsprechend kostenintensiv. Mehr als 1/3 der Einsatzstunden verbringt die Bereitschaftspolizei beim Fußball, mit weiterhin steigender Tendenz. Die Einsätze reichen von der 1., 2. und 3. Bundesliga bis hin zu Regionalderbys, bei denen immer mehr Polizei eingesetzt werden muss. Ordner der Vereine sind häufig überfordert und nicht in der Lage, der wachsenden Gewalt in- und außerhalb der Stadien entsprechend zu begegnen. Eine Kostenbeteiligung der Vereine, über DFL und DFB, ist für die Zukunft unausweichlich. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zur Drucksache 16/1268. Wir begrüßen außerordentlich das Pilotprojekt von Minister Ralf Jäger zur angemessenen und lageangepassten Kräftereduzierung unter Beibehaltung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit allen Beteiligten im Fußball. Insbesondere die Verpflichtung der Vereine in den Stadioninnenräumen mit qualifizierten Ordnern die Lagen zu bewältigen und nur noch in besonderen Lagen polizeilich einzuschreiten, ist eine schon lange vorgetragene Forderung der DPoIG. Aufgrund des fortgesetzten Pilotversuchs gibt es hier noch keine Zahlen bzw. belegbare Synergien. Wir teilen die Auffassung der Kommission, dass dort bemerkenswerte Synergien zu erzielen sind.

Mögliche Synergien durch den Wegfall von Aufgabenfeldern sind in direktem Zusammenhang mit den originären und subsidiären Zuständigkeiten zu betrachten. Hier gilt eindeutig, wer die Aufgabenzuweisung hat, die finanziellen Mittel dafür im Haushalt erhält, muss auch das Personal dafür vorhalten. Das erfolgt jedoch nicht durchgängig und die Polizei erledigt diverse Aufgaben in subsidiärer Zuständigkeit für andere Behörden, ohne entstandene Kosten erstattet zu bekommen.



Wenn das bisher durch die Polizei geleistet werden konnte, wird das nun bis 2025 die Gewährleistung der Inneren Sicherheit entscheidend beeinflussen. Daher wird es von Nöten sein, die Ordnungsbehörden mit mehr Personal auszustatten, so dass diese ihre Aufgaben auch 24 Stunden erfüllen können. Die mehr als angespannte Situation der Kommunen darf nicht dazu führen, dass deren gesetzliche Aufgaben nicht erfüllt werden können.

Durch den feststehenden Personalabbau bei der Polizei bis 2025, der auch durch die steigenden Einstellungszahlen nicht abzuwehren ist, verringert sich das Aufgabenbudget im Haushalt entsprechend. Wir sehen eine Haushaltskonsolidierung durch Einsparungen beim Personalkörper, zu Lasten der inneren Sicherheit, als nicht geeignet an. Kernaufgaben des Staates dürfen nicht der Sparpolitik zum Opfer fallen.

Kostengesetze und Verordnungen wären eine Möglichkeit auch für die Polizei Einnahmen zu generieren und so für Neueinstellungen zu verwenden. In anderen Bundesländern ist das seit langem gängige Praxis. Dazu haben wir als DPoIG ausführlich Stellung bezogen (Drucksache 16/6856) und bisher in jedem Jahr in unseren Stellungnahmen zum Haushalt aufgeführt.

Durch die Einführung eines Kostenleistungsgesetzes könnten in einem solchen Fall Gelder für die Leistung der Polizei erhoben werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Personalabbaus bei der Polizei von etwas mehr als 4.000 Beamtinnen und Beamten bis zum Jahr 2025, ist zu erwarten, dass durch ein Kostenleistungsgesetz eine Steuerungswirkung erzielt wird.

Die Kommunen können durch den Aufbau eines auskömmlichen Personalkörpers die Kosten für Polizeieinsätze verhindern.

Die Kreispolizeibehörden dürfen durch ein neues Gesetz nicht über Gebühr mit neuem Verwaltungsaufwand belastet werden. Daher ist ein möglichst automatisiertes Rechnungswesen zu favorisieren. Es ist daher zu prüfen, ob z. B. durch bestehende Erfassungsprogramme auch Möglichkeiten bestehen, automatisiert Rechnungen zu erstellen.

Bei polizeilichen Einsätzen können sich insbesondere die Verhaltens- und Zustandshafter nicht darauf berufen, durch das Zahlen der Steuern auch einen Leistungsanspruch erworben zu haben. Vielmehr hat derjenige, der sich rechtskonform verhält, einen Anspruch auf Schutz vor Störungen der Rechtsordnung.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit ist festzustellen, dass Adressaten polizeilicher Maßnahmen regelmäßig durch ihr Verhalten oder durch den Zustand ihrer Sachen, die Ursache für das polizeiliche Einschreiten setzen.

Weitreichende Gebührenerhebungen für Polizeieinsätze sind in vielen Bundesländern wie z. B. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland (§ 90 SPoIG i.V.m der Polizeikostenverordnung (PolKostVO), Berlin (Polizeibenutzungsgebührenordnung) längst Realität. Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Gebührenerhebung möglich. Allerdings beschränkt sie sich auf einige wenige Einzelfälle wie Begleitung von Schwertransporten, Gefahrgut- und Werttransporten, bei bestimmten Fällen von Fehlalarmen, bei missbräuchlichen Alarmierungen und bei vorgetäuschten Gefahrenlagen. Die Gebührenerhebung ist in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) geregelt.



Die DPoIG NRW steht auf dem Standpunkt, dass die Erhebung von Gebühren auf weitere Einsatzeinstellen ausgeweitet werden sollte. Erfahrungen und Regelungen anderer Bundesländer können hier zugrunde gelegt werden.

Kritisch betrachtet wird der Verzicht auf Einsätze mit hilflosen Personen und den errechneten 31 Synergien. Hier geht es ebenso um Rettung von Menschenleben, Hilfeleistung oder Feststellung von möglichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

In der Praxis wird sich das nicht realisieren lassen. Bei Kenntnis von hilflosen Personen ist die Polizei verpflichtet Hilfe zu leisten, ansonsten sind Strafanzeigen und Verfahren gegen Polizeibeamte möglich. Es sei denn, dass Personal für derartige Einsätze wird kommunal vorgehalten.

Das gilt auch für die Entgegennahme von Fundsachen mit zwölf errechneten Synergien. Grundsätzlich ein positiver Gedanke, aber begleitet mit möglichen Tatvorwürfen gegen die Polizeibeamten, die dann eine Fundsache nicht annehmen oder nicht „ausemitteln“, ob die Fundsache nicht aus einer Straftat stammt. Im Raum steht ebenso eine Fundunterschlagung und mögliche Verfahren gegen Polizeibeamte. Derartige Regelungen bedürfen einer klaren Rechtslage und Verfahrensweise. Auch hier geht es wieder um das Personal auf kommunaler Ebene, welches nicht rund um die Uhr vorgehalten wird und so die Polizei subsidiär tätig wird.

Für die festgestellten Synergien bei Wegfall der Bearbeitung von Privatklagedelikten bedarf es einer Regelungsänderung im Bund.

Der Wegfall der Bearbeitung von Erzwingungshaftbefehlen mit 115 Synergien ist zu begrüßen und kann von der Justiz übernommen werden.

Geschwindigkeitsüberwachung mit mobilem Geschwindigkeitsmessgerät (Radarwagen) ohne Anhalten sollte nicht mehr von Polizeibeamten durchgeführt werden, sondern ausschließlich den Kommunen überlassen werden.

Gleiches gilt für die Überwachung von Sozial- und Gefahrgutvorschriften für den Personen- und Güterverkehr durch die Bundesanstalt für den Güterverkehr (BAG).

Die Verkehrserziehungsarbeit sollte stärker mit den örtlichen Verkehrswachten verzahnt werden, die dann intensiver in die Präventionsarbeit eingebunden würden. Hier sehen wir durchaus Einsparpotentiale.

Die Aufnahme von Verkehrsunfällen, insbesondere auch die der Kategorie 5, ist und bleibt polizeiliche Aufgabe. Die Polizei verfolgt regelmäßig folgenlose Verkehrsverstöße, im Wertungswiderspruch jedoch würden Verkehrsverstöße, die mit einer Sachschadensfolge (Unfall) einhergehen, nicht verfolgt. Nach Kenntnis eines Verkehrsunfalls hat die Polizei zu prüfen, ob Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und/ oder zum Schutz privater Rechte zu treffen sind. Bei Verkehrsunfällen liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder gar einer Straftat vor. Darüber hinaus führt die polizeiliche Unfallaufnahme häufig zur Feststellung weiterer Delikte.

Die Verkehrsunfallaufnahme vor Ort ist zur Abwehr von Gefahren sowie zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten als hoheitliche Aufgabe unerlässlich. Die aus der Unfallaufnahme gewonnenen Daten sind notwendige Grundlage für die Unfallkommissionsarbeit und Forschung.



Darüber hinaus entfaltet sie eine „friedensstiftende Wirkung“, gehört zu der vom Bürger am meisten gefragten polizeilichen Dienstleistung und ist praktizierte Bürgernähe. Ein Rückzug der Polizei aus der Verkehrsunfallaufnahme kommt für die DPoIG nicht in Frage.

Die Ausführungen gelten ebenso für den Verzicht auf Einsätze aus Verkehrsbehinderungen mit festgestellten 24 Synergien. Bis die Kommune hier das Personal rund um die Uhr vorhält, kommt es weiterhin zur polizeilichen Einsatzwahrnehmung in subsidiärer Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr, Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfolgung.

Eine langjährige Forderung der DPoIG ist die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch private Anbieter. Hierzu begrüßen wir den Pilotversuch in NRW.

Bei der derzeitigen Rechtslage besteht eine hohe polizeiliche Ressourcenbindung. Einschlägige Regelwerke (StVO, VwV und RGST) sind durch das BMVI anzupassen.

Deutliche Synergien sehen wir bei unserer Forderung nach der Einführung der „Halterhaftung“. Eine Halterhaftung ist im europäischen Ausland Standard.

Eine Ahndung festgestellter Verstöße ist in Deutschland nur möglich, wenn dem Betroffenen der Verstoß individuell nachgewiesen wird. Eine zweifelsfreie Identifizierung ist häufig nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich. Verkehrsüberwachung verliert erheblich an Wirkung, wenn festgestellte Verstöße nicht geahndet werden. Für die Fahrerermittlung wird vielfach hochqualifiziertes Personal unterwertig eingesetzt und fehlt für die eigentliche Verkehrssicherheitsarbeit. Renommierte Verfassungsrechtler haben keine Einwände bei der Halterhaftung.

Eine stringenter Normbefolgung ist im Verkehrsbereich nur zu erwarten, wenn Verstöße gegen die Rechtsordnung mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit sanktioniert werden. Die Einführung der Halterhaftung entspricht der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Halterverantwortlichkeit ermöglicht es der Polizei, sich den Aufgaben zu widmen, die sie mit ihrem qualifizierten Personal am besten erfüllen kann, z. B. Geschwindigkeitsüberwachung mit Anhalten.

Ebenso deutliche Synergien sehen wir bei der Einführung der „Beweissicheren Atemalkoholanalyse“ für folgenlose Verkehrsstraftaten. Eine vorliegende Studie zeigt, dass die Messung des Alkoholgehaltes durch Atemanalyse auch oberhalb der 1,1 Promille präzise und beweissicher ist. Eine Anwendung erfolgt derzeit ausschließlich im Ordnungswidrigkeitenbereich. Sie kann nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden und setzt auf faktische Fähigkeit des Probanden zur Durchführung.

Die Atemalkoholanalyse ist im Verhältnis zur Blutprobenentnahme das mildere Mittel, sie vermeidet einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Zudem fällt die Freiheitsbeschränkung des Betroffenen regelmäßig deutlich geringer aus. Die bislang erforderliche Blutprobenentnahme bindet polizeiliche Ressourcen. Es fallen nicht unerhebliche Kosten für Blutentnahme und –untersuchung an.

Hinsichtlich der Ausführungen der Expertenkommission zu den Leitstellen können wir diesen größtenteils zustimmen. Bei der Zentralisierung der Einsatzbearbeitung war es bisher so, dass Einsätze, die nicht direkt an ein mobiles Einsatzmittel vergeben werden können, zunächst an den jeweiligen Wachdienstführer (WDF) der zuständigen Wache gesteuert werden. Diesem obliegt dann die sachgerechte Bearbeitung des Einsatzes. Das Einsatzmittel meldet den Abschluss des Einsatzes und die getroffenen Maßnahmen an die Leitstelle, die den Einsatz abschließt.



Der WDF der jeweils zuständigen Wache hat aber eine erheblich größere physische räumliche Nähe zu seinen Einsatzmitteln als der Einsatzbearbeiter in der Leitstelle.

Befindet sich das Fahrzeug auf der Wache und ist in die Durchführung von Schreibarbeiten oder anderen polizeilichen Maßnahmen involviert, kann er sich jederzeit ein individuelles Bild des gegenwärtigen Bearbeitungsstatus machen.

Er weiß sehr genau, wann das Einsatzmittel wieder für einen neuen Einsatz zur Verfügung steht oder ob beispielsweise ein schriftlicher Vorgang aufgrund der hohen Priorisierung eines neuen Einsatzes abgebrochen werden muss.

Dieser engere Kontakt besteht auch für den Fall, dass die Einsatzmittel sich in einem Einsatz befinden. Durch den zweiten Funkkanal ist ein ständiger kommunikativer Austausch gewährleistet.

Die Leitstelle verfügt über diesen engen Kontakt, sei es innerhalb oder außerhalb der Wache, nicht. Ein permanentes Abfragen des Einsatzstatus wäre die logische Konsequenz. Gegenwärtig ist auf der Leitstelle eine gewisse Anzahl von Funkverkehrskreisen geschaltet. Diese Funkkreise können von allen Mitarbeitern gleichzeitig mitgehört werden. Sie stellen schon jetzt eine nicht unerhebliche akustische Belastung der Mitarbeiter der Leitstellen dar. Eine zentrale Einsatzbearbeitung würde zu einer weiteren zusätzlichen Anzahl von aufgeschalteten Funkkanälen führen, die ein adäquates Arbeiten in nicht unerheblichem Maße einschränken würden. Eine erhöhte Fehlerquelle bei der Einsatzbearbeitung wäre die Folge.

Das automatische Anzeigen des Standortes der mobilen Einsatzmittel ist im Datenschutzgesetz DSGVO geregelt. Grundsätzlich begrüßt die DPoIG das Vorhaben, personenbezogene Daten auf der Grundlage des digitalen Sprechfunks zur Unterstützung und Hilfe der Einsatzkräfte zu verwenden. Letztlich wird damit der langjährigen Forderung der DPoIG, des Einsatzes von digitalem Sprechfunk auf Landesebene, Folge geleistet. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Einsatzkräfte vor Ort nicht mehr in der Lage sind, die jeweilige Leitstelle um weitere Verstärkung zu bitten. Es wird eine bestimmte Erhebung der Daten zur Koordinierung von Einsatzkräften und damit einer bestmöglichen Wahrnehmung des Einsatzgeschehens unterstützt.

Nichtsdestotrotz möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Erhebung dieser Daten nur die angeführten Kriterien zum Tragen kommen können. Eine Erhebung und eine Nutzung zu anderen Zwecken dürfen in keinsten Weise einbezogen werden. Hierbei sollte auch kritisch hinterfragt werden, wie detailliert die Daten jedes einzelnen Fahrzeuges, die gefahrene Wegstrecke und sonstige personenbezogene Daten aufgezeichnet werden sollen. Die Probleme der Speicherdauer und der Datensicherung sind zu klären.

Letztlich muss hervorgehoben werden, dass die Daten transparent und insbesondere für die Beschäftigten nachvollziehbar erhoben werden. Hierzu gehört nach Auffassung der DPoIG, dass mindestens quartalsmäßig die aufzeichnende Behörde über Art, Umfang und Dauer einer Aufzeichnung die personalführende Stelle und den Personalrat entsprechend unterrichtet. Weitere Rechte und Pflichten der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz LPVG sind zu beachten. Daten sind unverzüglich, also ohne weiteres schuldhaftes Handeln zu löschen, wenn sie zu Erreichung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind.

Bei der Aus- und Fortbildung sehen wir ebenso Potentiale das Angebot zu straffen und mehr am tatsächlichen Bedarf und nach Priorität auszurichten. Regionale Trainingszentren haben sich bewährt und sind auszubauen.



Bei der örtlichen Fortbildung teilen wir die Auffassung der Kommission diese an den regionalen Trainingsstätten auszurichten und diese dann in den Ausbildungsbehörden mit den Kooperationsbehörden vorzusehen. Hier sind insgesamt Synergien zu erwarten.

Die Lebensarbeitszeit darf auf keinen Fall erhöht werden und wird es mit der DPoIG NRW nicht geben. Die von der Expertenkommission benannten theoretischen Potenzialgewinne mögen verlockend sein, sind aber zu kurz gedacht. Die Kommission bestätigt selbst, dass Polizeibeamte zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar sein müssen.

So müssen Polizeibeamte im Außen- und Schichtdienst körperlich und geistig immer in der Lage sein, im Einsatz unmittelbaren Zwang anzuwenden. Eine Erhöhung der Pensionierungsgrenze führt zu einer weiteren Überalterung der Polizei, wirkt sich negativ auf Verwendung und Karriere jüngerer Polizeibeamter aus. Die Kommission bezieht nicht klar Stellung bei der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, sondern überlässt dies dem Gesetzgeber. Dieser hat bereits unverantwortlich in 2003 die Lebensarbeitszeit um 2 Jahre auf 62 Jahre erhöht. Eine erneute Aufweichung der Altersgrenze ist nicht akzeptabel. Es ist eine langjährige Forderung der DPoIG die Lebensarbeitszeit mit Lebensarbeitszeitkonten flexibel zu regeln und so den Kolleginnen und Kollegen einen früheren Eintritt in den Ruhestand, ohne finanzielle Einbußen, zu ermöglichen.

Ebenso kritisch sehen wir die freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Auch aus den vorgenannten Gründen. In der Regel wird nicht derjenige seine Lebensarbeitszeit verlängern, der sein Leben lang Wach- und Wechseldienst oder andere den Körper belastende Verwendungen geleistet hat. In der Regel verlängert derjenige, der eine adäquat gute Bezahlung und Funktion erreicht hat. Dem ist entgegen zu wirken, indem die Behördenleiter die Begehren nach einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit mit einer Verwendung im Wach- und Wechseldienst oder auf der Kriminalwache, außerhalb der bisherigen Verwendung, begegnen. Dann dürfte sich spätestens nahezu jeder Antrag erledigt haben. Deshalb haben wir die Forderung, bei der Verlängerung der Lebensarbeitszeit, einen strengen Maßstab anzulegen, ggfls. die Gesetzeslage anzupassen und diese Möglichkeit generell nicht mehr vorzuhalten.

Nicht alle im Bericht aufgeführten möglichen Synergien werden sich auch tatsächlich erzielen lassen. In den einzelnen Teilbereichen ist noch detailliert zu ermitteln, wie letztlich die Synergien zustande kommen und umsetzbar sind. Eine Erhöhung der Einstellungszahlen ist zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben und Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit unausweichlich. Entscheidend wird dabei sein, wie künftig das Personal den originär zuständigen Behörden zur Verfügung stehen wird und so die Polizei von subsidiärer Einsatzwahrnehmung entlastet.

Erich Rettinghaus  
Vorsitzender



Duisburg im Oktober 2015

## **Fachkommission Kriminalpolizei**

In der neuen Legislaturperiode konstituierte sich die neue Fachkommission Kriminalpolizei der DPoIG NRW und erarbeitete auf ihrer ersten Sitzung im September 2015 Lösungsansätze für erkannte Problemfelder für den Bereich der Kriminalpolizei. Folgen wird dem ein neues Positionspapier mit DPoIG Standpunkten und Lösungskonzepten.

### **Problemfeld 1 – Fachlichkeit in der Direktion K**

#### Darstellung:

A 12 / A 13 Funktionen werden nach einer landesweiten Vorgabe der LZPD u.a. mit der Voraussetzung des Nachweises einer zweijährigen Führungsfunktion vergeben. Dieses gilt ebenso für Stellen in der Direktion K zum Beispiel für Kommissariatsleiter oder DGL der Kriminalwachen.

**Fachlichkeit** ist bei diesen Funktionen aber nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Eine Aufwertung der **Fachlichkeit** ist notwendig!

#### Lösungsvorschlag / Forderung:

- Gesondertes Personalverwendungskonzept für die Kriminalpolizei

### **Problemfeld 2 – Fahnden statt Verwalten**

#### Darstellung:

Im Bereich der Kriminalpolizei kommt schon seit einigen Jahren, nicht alleine durch die aktuelle Verringerung von Stellen in den BOE's durch das Sonderkonzept Terror, zu einer enorm gestiegenen Arbeits- und Vorgangsbelastung der einzelnen Sachbearbeiter. Kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit ist kaum noch möglich, **Verwalten statt Fahnden ist die Realität!**

#### Lösungsvorschlag / Forderung:

- Erhöhung der Anzahl von Beamten, welche nach ihrem Bachelorstudium direkt in der Dir. K verwandt werden, bzw. Verringerung der Verweildauer in der Dir. G/E, EHu.
- Damit einhergehend eine Änderung des Erlasses über die Erstverwendung von Bachelorstudenten in NRW.

### **Problemfeld 3 – Altersstruktur verbessern**

#### **Darstellung:**

Ein Wechsel von der Direktion G/E zur Direktion K ist nur bis zu einem Alter von 35 Jahren möglich. Die Behörden verfahren so, obwohl der entsprechende Erlass bereits ausgelaufen ist.

Lebens- und dienst erfahrenen Beamten ist es jenseits dieser Altersgrenze faktisch nicht möglich, zu wechseln - auf deren **Potential** wird zurzeit nicht zurückgegriffen.

#### **Lösungsvorschlag / Forderung:**

- Qualifizierten Beamten soll die Möglichkeit des Wechsels gegeben werden. Eine gesunde Mischung zwischen jungen und älteren Kollegen wäre wünschenswert.

### **Problemfeld 4 – Technischer Standard**

#### **Darstellung:**

Im Bereich der Direktion K laufen wir dem aktuellen technischen Standard weit hinterher. Besonders die Ausrüstung mit IUK-Mitteln und Fahrzeugen ist nicht ausreichend und gefährdet eine umfassende Aufgabenbewältigung.

#### **Lösungsvorschlag / Forderung:**

Ausrüstung

- mit Laptops incl. aufgespieltem IGVP-System und Drucker
- mit Smartphones mit Internetzugang, insbesondere für operative Kräfte / Kriminalwachen
- mit digitalen Diktaphonen
- mit einem angemessenen Fahrzeugpool (Anzahl wie auch Qualität)

### **Problemfeld 5 – Beförderungsmöglichkeiten**

#### **Darstellung:**

Die Stellen A 12 / A 13 wurden in der Direktion K durch Funktionszuordnungserlass teilweise drastisch verringert.

Um eine entsprechende Beförderungsstelle zu erlangen ist teilweise ein Wechsel der Direktion notwendig, was in der Folge zu einem Fachlichkeitsverlust bei Entscheidungsträgern führen kann.

**Lösungsvorschlag / Forderung:**

- Änderung des Funktionszuordnungserlasses
- Ausgleich durch Vergleichbarkeit von Stellen und deren Bewertung, zum Beispiel DGL PW zu DGL K-Wache / Leiter VPI zu Leiter KK

## **Problemfeld 6 – Operative Maßnahmen stärken**

**Darstellung:**

Die Fallzahlen TWE steigen stetig an, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist massiv beeinträchtigt. Die Aufklärungsquote liegt aktuell bei ca. 10 Prozent - Tendenz sinkend. Das LKA ist überfordert mit der Spurenauswertung.

**Lösungsvorschlag / Forderung:**

- Einsatz von mehr qualifizierten Einbruchssachbearbeitern
- Vorhalten von operativen Einheiten in der Direktion K für operative Maßnahmen

## **Problemfeld 7 – Fachstrategie**

**Darstellung:**

Ein Handlungsfeld in der Fachstrategie K ist die Anzahl der erkennungsdienstlichen Behandlungen und DNA - Probeentnahmen bei Tatverdächtigen.

Das Ausschöpfen aller kriminalpolizeilichen und kriminaltaktischen Maßnahmen ist notwendig und wird durch die AG Kripo unterstützt.

Tatsächlich werden aber in Behörden ED-Behandlungs-Quoten vorgegeben und bei deren Nicht-Erfüllen Drohszenarien die persönliche Karriere betreffend aufgebaut!

**Lösungsvorschlag / Forderung:**

- Fortbildung im Bereich der ED-Behandlungen um Handlungssicherheit herzustellen
- Keine Festsetzung von festen Quoten durch die Behörden
- Kein landesweites Ranking bei der Anzahl von ED - Behandlungen

## **Problemfeld 8 – Beförderungsmöglichkeiten**

**Darstellung:**

Viele A 12 / A 13 Stellen sind gerade in den Direktionen K kommissarisch besetzt. Eine zeitnahe Beförderung ist oftmals nicht gegeben.

**Lösungsvorschlag / Forderung:**

- Zeitnahe Beförderung von kommissarischen Stelleninhabern, welche durch ein Auswahlverfahren Stelleninhaber geworden sind.

## **Problemfeld 9 – Referenzdatei DNA**

### **Darstellung:**

Die Notwendigkeit Tatortspuren, welche durch berechnigte Polizeibeamte am Tatort gelegt wurden, von Täterspuren im Vorfeld einer Untersuchung auszuschließen, wird von der Arbeitsgruppe Kripo erkannt.

### **Lösungsvorschlag / Forderung:**

- Erfassung aller operativ eingesetzten Polizeibeamten sämtlicher Direktionen - **auf freiwilliger Basis**
- Gründliche und offene Aufklärung aller Kollegen hinsichtlich der Speicherung, des Abgleiches, der Speicherfristen usw. ihres DNA Musters in dieser Referenzdatei

## **Problemfeld 10 – Staatsanwaltschaft / Gerichte**

### **Darstellung:**

Zusammenarbeit mit / zwischen Staatsanwalt / Richter

### **Lösungsvorschlag / Forderung:**

Konsequente Anwendung aller strafprozessualen und strafrechtlichen Möglichkeiten und Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaft und Richter.